

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung und des  
Nachtragswirtschaftsplans des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde  
Ingersheim für  
das Haushaltsjahr 2020**

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ingersheim  
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2020 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>1</sup>  EUR	Änderung um  (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>2</sup>  EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1 Ordentliche Erträge	15.738.017	83.111	15.821.128
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-16.993.708	-186.000	-17.179.708
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-1.255.690	-102.889	-1.358.579
1.4 Außerordentliche Erträge	-	-	-
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-	-	-
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	-1.255.690	-102.889	-1.358.579

<sup>1</sup> Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

<sup>2</sup> Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>3</sup>	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>4</sup>
		EUR	EUR	EUR
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.365.059	83.111	15.448.170
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.531.789	-186.000	-15.717.789
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-166.730	-102.889	-269.619
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	230.500	74.000	304.500
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.548.600	-408.650	-2.957.250
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-2.318.100	-334.650	-2.652.750
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-2.484.830	-437.539	-2.922.369
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.310.000	520.000	2.830.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-175.481	0	-175.481
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.134.519	520.000	2.654.519
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-350.311	82.461	-267.850

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und (Kreditermächtigung) wird von bisher

auf  
festgesetzt.

2.310.000 EUR  
2.830.000 EUR

<sup>3</sup> Bisheriger Ansatz

<sup>4</sup> Fortgeschriebener Ansatz

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### **Hinweis:**

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Ingersheim, 20.10.2020

gez. Simone Haist

Bürgermeisterin

## **II. Nachtragswirtschaftsplan Wasserversorgung**

Auf Grund der §§ 15ff Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Neufassung vom 8.1.1992 (GBl.S. 22) und der §§ 1 - 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 7.12.1992 (GBl. S. 776) hat der Gemeinderat am 20.10.2020 den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt:

### **§ 1**

#### **Nachtragswirtschaftsplan**

Der Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt

im Erfolgsplan:	auf einen Jahresverlust/-gewinn von - 48.339,00 € (bisher -50.074,00 €) mit Erträgen und Aufwendungen von 553.864,00 € (bisher 555.599,00 €).
im Vermögensplan:	mit Einnahmen und Ausgaben von 1.051.412,00 € (bisher 696.012,00 €).

### **§ 2**

#### **Kredite**

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf 962.000,00 € (bisher 605.000 €) festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigung**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## § 4 Kassenkredit

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Ingersheim, 20. Oktober 2020  
gez. Simone Haist  
Bürgermeisterin

### III. Bestätigung des Landratsamtes

Das Landratsamt Ludwigsburg hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vom 20.10.2020 und des Nachtragswirtschaftsplans für den Wasserversorgungsbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 20.10.2020, mit Erlass vom 04.11.2020 gemäß § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

Kredite:

Nach § 87 Abs. 2 GemO wird der Gesamtbetrag der für den Finanzhaushalt zusätzlich benötigten Kreditaufnahme in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung in Höhe von 520.000 € sowie die nach § 12 Abs. 1 EigBG in Verb. mit § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der für den Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung zusätzlich benötigten Kreditaufnahme in Höhe von 357.000 € genehmigt.

### IV. Öffentliche Auslage

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragswirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Ingersheim für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig liegen der Nachtragshaushaltsplan und der Nachtragswirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebs gem. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen, und zwar von Montag, 23.11.2020 bis Dienstag, den 01.12.2020, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 6, öffentlich aus. Wenn Sie den Haushaltsplan einsehen möchten, rufen Sie bitte bei Frau Bauer (07142/974525) an und vereinbaren Sie einen Termin, da wir derzeit die Öffnung des Rathauses aufgrund der Corona-Pandemie eingeschränkt haben.

Ingersheim, den 17.11.2020  
gez. Simone Lehnert  
Bürgermeisterin